

Sp. 63

Grundbestimmungen

der

freiwilligen

Gurner-**S**euernwehr

zu

Dresden.



Druck von Neysch und Reichardt.

Hist. Saxon.

G.

188,94

1.

Sp. 63

Ernst Wilhelm

1711

Ernst Wilhelm

Ernst Wilhelm

1711

Ernst Wilhelm

Ernst Wilhelm

I. Grundgesetz.

§. 1.

Jedes Mitglied der Feuerwehr muß einer Dresdner Turnvereinigung angehören und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 2.

Jeder Aufzunehmende hat sich einer besonderen Prüfung und wegen seiner Verwendung den Anordnungen der Vorgesetzten zu unterwerfen.

§. 3.

Die Feuerwehr verpflichtet sich zu Steiger- und Rettungsarbeiten sowie zur Bedienung einer Spritze.

§. 4.

Die Feuerwehr steht unter einem Oberanführer (Hauptmann) und einer entsprechenden Anzahl Unteranführer.

§. 5.

Die Feuerwehr trägt gleichförmige Kleidung.

§. 6.

Um die nöthige Ausbildung in den §. 3. bezeichneten Berichtigungen zu erlangen, werden mit den Mannschaften Uebungen abgehalten, an denen jedes Mitglied Theil zu nehmen hat.

§. 7.

Jedes Mitglied hat bei Feuerlärm sich sofort auf den bestimmten Sammelplatz zu begeben, in Gemäßheit von §. 3. die erforderlichen Dienstleistungen auf Commando zu thun, im Dienste unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten zu zeigen und ohne Erlaubniß derselben aus dem Dienste sich nicht zu entfernen.

§. 8.

Die Anführer haben sich streng nach den Bestimmungen des Feuerlösch-Commandos zu richten. Sie sind dem Stadtrathe verantwortlich.

§. 9.

Ueber Ordnungsfehler jeder Art entscheidet ein Ehrengericht, welches das Recht hat,

- a. Berweise.
- b. Geldstrafen,
- c. den Ausschluß aus der Turnerfeuerwehr auszusprechen und zu vollziehen.

§. 10.

Die Anführer (§. 4.) werden auf ein Jahr, und zwar allemal Ende Dezember, aus der Mitte der Feuerwehr durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 11.

Das Ehrengericht besteht aus fünf Richtern. Von denselben werden, allemal auf die Dauer eines Jahres, zwei von dem Turnrathe ernannt, zwei aber aus der Mitte der Feuerwehr von deren Mitgliedern erwählt; der fünfte Richter ist der jedesmalige Oberanführer (Hauptmann) der auch den Vorsitz im Ehrengericht führt.

Beschluß der Hauptversammlung

vom 17. Januar 1863.

II. Disciplinargesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedes Mitglied der Turnerfeuerwehr hat in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes männliches Betragen, insbesondere im Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam, und — wo es gilt — Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 2.

Wegen aller Dienstverhältnisse haben die Mannschaften sich an ihren nächsten Vorgesetzten zu wenden.

§. 3.

Die Mannschaften haben im Dienste stets in Uniform zu erscheinen. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur bei denjenigen Uebungen und Versammlungen ein, zu denen die Mannschaften, besonderem Befehle gemäß, nicht in Uniform erscheinen sollen oder wenn dem Manne aus dem Herbeischaffen der Uniform großer Zeitverlust erwachsen sollte.

§. 4.

Die Uniform sammt Bewaffnung ist in gutem Stande zu erhalten.

§. 5.

Jedes Mitglied der Turnerfeuerwehr hat, dafern es länger als einen Tag von Dresden abwesend zu sein gedenkt, sich vorher schriftlich zu entschuldigen.

§. 6.

Jedes Mitglied, welches einer Versammlung oder Uebung beizuwohnen behindert ist, hat sich vorher zu entschuldigen und zugleich die Behinderungsurfsache anzugeben.

Wenn, nach Lage der Sache, die Entschuldigung nicht vorher erfolgen konnte, so ist für deren Nachbringung binnen 3 Tagen Sorge zu tragen.

§. 7.

Ist ein Mitglied behindert gewesen, bei einem Feuer zu erscheinen, so hat es, unter Angabe der Behinderungsurfsache, sich spätestens den dritten Tag nach dem Brande zu entschuldigen.

Die Behinderungsurfsache und sonstigen Umstände sind in den in diesem und dem vorhergehenden Paragraph (§. 6.) gedachten Fällen, auf Erfordern des Hauptmanns, auf Ehrenwort zu bestätigen.

§. 8.

Kein Mitglied der Feuerwehr darf sich bei den Uebungen oder beim Feuerdienste von seinem Posten ohne Urlaub entfernen.

§. 9.

Der Urlaub darf, namentlich bei Feuerdienst, nicht in einer den Dienst beeinträchtigenden zu Collisionen Anlaß gebenden oder, nach dem Ermessen des Commandanten, sonst ungeeigneten Weise benutzt und kann unter Umständen wieder zurückgenommen werden.

§. 10.

Das Tabakrauchen im Dienst ist nur nach ertheilter Erlaubniß des Commandanten gestattet und sofort, wenn dieselbe zurückgezogen oder Achtung commandirt wird, wieder einzustellen.

§. 11.

Mundvorrath, welcher beim Dienste von der Behörde oder Privaten der Turnerfeuerwehr zugestellt werden sollte, ist an den Commandanten zu verweisen, der darüber zu entscheiden hat, ob diese Provision anzunehmen und wie sie zu vertheilen sei.

§. 12.

Schreien, Lärmen und Singen ist unbedingt verboten; Bequemlichkeiten dürfen sich die Mannschaften nur nach vorgängiger Erlaubniß des Commandanten verstatten.

§. 13.

Anlangend die von der Behörde zu zahlende Auslösung, so verpflichtet sich jedes Mitglied, dieselbe binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem deren Eingang vom Hauptmann bekannt gemacht worden, abzuholen, widrigenfalls sie der Turnerfeuerwehrcasse verfällt.

§. 14.

Der Austritt aus der Turnerfeuerwehr ist schriftlich anzuzeigen.

§. 15.

Ueber Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen entscheidet das Ehrengericht.

Beschluß der Hauptversammlung

vom 24. Januar 1863.

Inhaber dieses

Mitglied der freiwilligen Turnerfeuerwehr hierselbst, und bei solcher der Abtheilung
zugewiesen, sind folgende in gutem Zustande befindliche Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände, als:

zum Gebrauch überlassen worden, und ist derselbe verpflichtet

- a) diese Gegenstände stets in gutem Zustande zu erhalten,
- b) solche nur im Dienste zu benutzen,
- c) allen daran durch Vernachlässigung, Veränderung, überhaupt durch eigne Schuld entstehenden Schaden zu ersetzen, und
- d) beim Austritte aus der Feuerwehr, aus welchem Grunde auch derselbe erfolgen möge, gedachte Gegenstände, rein und gut erhalten, binnen 24 Stunden nach dem Austritt an den vorgesezten Abtheilungsführer gegen Quittung abzuliefern.

Dresden, am 1863.

Das Commando der Turnerfeuerwehr.

d. Z. Schriftführer.

d. Z. Hauptmann.